

Mutterschaftsversicherung

Autor(en): **dw**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **20 (1994)**

Heft 2

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-361570>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gleichstellungsgesetz: Drei kontroverse Punkte

sw. Seit 1981 gibt es in der Schweizerischen Bundesverfassung einen Artikel, der die grundsätzliche Gleichberechtigung von Mann und Frau in Familie, Ausbildung und Arbeit festlegt. Mehr als ein Jahrzehnt hat es nun gedauert, bis ein Entwurf des dazugehörigen Bundesgesetzes entstanden ist. Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, kurz Gleichstellungsgesetz, bezweckt die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann. Es regelt insbesondere die Gleichstellung im Erwerbsleben. ArbeitnehmerInnen dürfen in Stellenausschreibungen, Anstellungen, Aufgabenteilungen, Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Entlohnung, Aus- und Weiterbildung sowie Beförderungen und Entlassungen nicht aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert werden. Wer diskriminiert wird, kann sich gerichtlich dagegen wehren. Und hier taucht auch bereits der erste strittige Punkt auf: Nach dem Gesetz soll das Beschwerderecht im Diskriminierungsfall auch für Organisationen und Verbände gelten, die entweder die Geschlechtergleichstellung in ihren Statuten haben oder die Interessen der ArbeitnehmerInnen vertreten – wenn der Ausgang des Verfahrens sich voraussichtlich auf mehrere Arbeitsverhältnisse auswirken wird. Dieses Verbandsbeschwerderecht wird von ArbeitgeberInnenseite abgelehnt. Auch die vorberatende Nationalrats-Kommission hat das Recht abgeschwächt: Nach ihrem Willen soll ein Verband nur klagen können, wenn die von der Diskriminierung betroffene Person damit einverstanden ist.

Der zweite umstrittene Punkt betrifft den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Das Gesetz schreibt den Arbeitgebern vor, dafür zu sorgen, dass die Arbeitneh-

Berichtigung

Entgegen unserer Darstellung im Beitrag «Erwerbslos» (Nr. 10/93) ist sind die Beratungsgespräche beim Verein «Frau-Arbeit-Wiedereinstieg» in Bern für erwerblose Frauen kostenlos. Eine telefonische Voranmeldung wird erwünscht. Ausserdem veranstaltet die Informations- und Kontaktstelle jeden Montag von 14–17 Uhr einen offenen Treffpunkt. Sie befindet sich an der Neuengasse 21 in Bern (Tel. 031/311 41 82). Wir entschuldigen uns für die falsche Information!

merInnen (jaja, auch die Männer) im Arbeitsverhältnis nicht sexuell belästigt werden. Wenn sie dies nicht tun, können betroffene ArbeitnehmerInnen gerichtlich gegen sie vorgehen.

Ein weiterer kontroverser Punkt ist der Kündigungsschutz, den das Gesetz vorsieht, wenn einE ArbeitnehmerIn sich aufgrund einer Diskriminierung juristisch wehrt. Kündigungen, die in dieser Situation ausgesprochen werden, können von den betroffenen ArbeitnehmerInnen angefochten werden.

Bekämpft werden die drei kontroversen Punkte (Verbandsbeschwerderecht, Kündigungsschutz und Schutz vor sexueller Belästigung) vorab von ArbeitgeberInnen-Seite. Nationalrat und Arbeitgeber-Präsident Heinz Allenspach (FDP) sagte in einer Sendung des Schweizer Fernsehen DRS, das Gesetz sei in diesen drei Punkten unpraktikabel und sehe zu grosse Eingriffe in das Arbeitsverhältnis vor. Von Gewerkschafts- und Frauenseite dagegen wird die vorgesehene Ausgestaltung des Gesetzes befürwortet. Die Nationalrätin und Präsidentin der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen Judith Stamm (CVP) hält Allenspach entgegen, das Gesetz beinhalte das selbstverständliche Minimum. In anderen Ländern seien solche Regelungen schliesslich auch praktikabel.

10. AHV-Revision: Ständerätliche Kommission für Splitting

sw. Die ständerätliche Kommission für Sozialpolitik kam der EMI um ein paar Tage zuvor: Während letztere im Druck war, hat sich erstere klar gegen die durch die CVP letzten Sommer ins Spiel gebrachte Einheitsrente ausgesprochen. Sie gab dem Rentenmodell den Vorzug, das die Ehepaarrente durch die zivilstands- und geschlechtsunabhängige Individualrente mit Betreuungs- und Erziehungsgutschriften ersetzt (sog. Splitting-Modell). Noch nicht eingetreten ist die Kommission auf einen heiklen Punkt: Auf die vom Nationalrat beschlossene stufenweise Erhöhung des Frauen-Rentenalters auf 64 Jahre. Das Differenzbereinigungsverfahren zwischen National- und Ständerat soll noch in diesem Jahr über die Bühne gehen.

Quellen: Der Bund/Berner Tagwacht vom 28.1.94.

Mutterschaftsversicherung

dw. Eine Petition mit der Forderung nach einem bezahlten Mutterschaftsurlaub von mindestens 16 Wochen für erwerbstätige Frauen ist Ende Januar bei Bundesrätin Ruth Dreifuss eingereicht worden. Die Ministerin erklärte, dass sie trotz des Widerstandes von ArbeitgeberInnen und bürgerlichen Parteien die Mutterschaftsversicherung vorantreiben werde. Schon in diesem Frühjahr trete ein Gesetzesvorwurf in die Verhüllung, der einen Lohnausfallersatz für erwerbstätige

ALLGEMEINE LEBENSPROBLEME

Psychologische Beratung für Frauen

Traum- und Gestaltarbeit
Einzel- und Gruppengespräche

GISELA SALGE
Dipl. Sozialbegleiterin

Wydlerweg 13, 8047 Zürich
Telefon 01 491 08 77
täglich 20 bis 22 Uhr

● Normalabo	Fr. 49.-
● Unterstützungsabo	75.-
● Solidaritätsabo	ab 100.-
● Auslandabo Europa	60.-
● Auslandabo Übersee	70.-

Name

Adresse

Datum/Unterschrift



Mütter vorsieht. In einem zweiten Schritt soll dann die Einführung einer Entschädigung für nicht erwerbstätige Frauen und die Verankerung eines Elternurlaubs geprüft werden.

Prozess um Lohngleichheit

dw. Die Klage der GDP (Gewerkschaft Druck und Papier) gegen die im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) verankerte Lohnungleichheit hat das Berner Appellationsgericht am 10. Februar zurückgewiesen. Allerdings wurde nicht das Anliegen der Gewerkschaft – gleicher Lohn für Mann und Frau – als unbezweifelbar beurteilt, sondern die GDP wurde, da sie nicht selbst Partnerin des angeprangerten Vertrages sei, nicht als Klägerin akzeptiert. Die Vorgeschichte des Prozesses begann vor drei Jahren: Damals gewann die GDP-Frauenkommission den Prozess um den unrechtmäßig unterzeichneten GAV, der niedrigere Löhne für Frauen als für Männer vorsah. Seither besteht zwischen dem Verband der Buchbindereien der Schweiz und der Gewerkschaft Druck und Papier ein vertragsloser Zustand. Eine andere Gewerkschaft hat dann aber eben diesen als verfassungswidrig erklärten GAV unterschrieben. Im Interesse ihrer Mitglieder und aller Frauen und mit dem Ziel, die diskriminierende Lohnklausel ausser Kraft zu setzen, reichte die GDP schliesslich am 1. Juli 1992 eine Klage gegen die andere Gewerkschaft und den zuständigen Arbeitgeberverband ein. Hätte das Gericht die Klage gutgeheissen, könnte in Zukunft kein GAV mehr ungestraft unterschrieben werden, der unterschiedliche Löhne für Frauen und Männer festsetzt. Die Gewerkschaft wird das Urteil voraussichtlich beim Bundesgericht anfechten.

Feministischer Juristinnenkongress

dw. Am letzten Wochendende im April (29./30.4.) findet in Gersau (Luzern) der 5. Schweizerische feministische Juristinnen-

kongress statt. Die Tagung steht unter dem Thema «Differenz und Gleichheit auf den verschiedenen Stufen des Rechts» und wird von den Demokratischen Juristinnen Basel organisiert.

Programm und Informationen erhältlich bei: Esther Frey, Speerstrasse 7, 8305 Dietlikon, Tel. G (Di/Mi): 01/321 78 78 oder P: 01/ 834 02 34.

Tag gegen Rassismus

fb. Der 21. März, von der UNO zum Internationalen Tag gegen Rassismus erklärt, soll 1994 an vielen Orten in der Schweiz mit Veranstaltungen begangen werden. Die Aktionen verstehen sich in diesem Jahr insbesondere als Kampagne gegen das in letzter Minute zustandgekommene Referendum gegen die UNO-Antirassismus-Konvention, d.h. den neuen Strafrechtsartikel zur Rassendiskriminierung (Art. 261bis StGB und Art. 171c MStG). Die dezentrale Organisationsform steht somit auch im Dienst der Abstimmungskampagne für die Annahme des Antirassismus-Gesetzes, welche ihren Auftakt just am Antirassismus-Tag nehmen wird. Die Abstimmung wird voraussichtlich am 25. September dieses Jahres stattfinden und darüber entscheiden, ob die Schweiz nun der UNO-Konvention zur Beseitigung jeglicher Form von Rassendiskriminierung aus dem Jahre 1965 (!) beitreten kann. Die UNO-Konvention verpflichtet die unterzeichnenden Länder, rassistische Handlungen per Gesetz strafrechtlich zu verfolgen. Dazu zählen insbesondere: rassistische Propaganda, rassistische Angriffe auf die Menschenwürde und die Verweigerung einer öffentlich angebotenen Leistung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse bzw. einer ethnischen und/oder religiösen Gruppe.

Das Forum gegen Rassismus plant eine gesamtschweizerische Aktionswoche zum Internationalen Antirassismustag. Vom 18.–26. März soll es in folgenden Städten und Regionen diesbezügliche Veranstaltungen geben: Basel, Solothurn, Biel, Bern,

Zürich, St. Gallen, Glarus, Fribourg, Lausanne, Genf und im Tessin. Die Abschlussveranstaltung wird am 26. März in Bern stattfinden. Die genauen Daten werden in einem Veranstaltungskalender zusammengestellt, der ab Anfang März vorliegt.

Kontaktadressen: Forum gegen Rassismus, Postfach 95, 1000 Lausanne 9, Tel./Fax 021/ 311 80 57. Eidgenössisches Komitee «Ja zum Antirassismus-Gesetz», Postfach 9310, 8036 Zürich, Tel. 01/ 463 24 25, Fax 01/462 77 75

Neue Frauenzeitschrift: «Olympe»

dw. Im Frühling erscheint die erste Nummer einer neuen Publikation auf dem schweizerischen feministischen Zeitschriftenmarkt. «Olympe» ist ihr Name, «Feministische Arbeitsblätter zur Politik» verspricht der Untertitel. Ziel der Macherinnen – eine Handvoll Frauen, die in der Schweizer Politik und Frauenbewegung keine Unbekannten sind (Elisabeth Joris, Brigitta Klaas Meilier, Anni Lanz, Mascha Madörin, Christine Schwyn, Silvia Staub-Bernasconi, Maria Widmer) – ist eine zweimal im Jahr erscheinende politische Theoriezeitschrift, die jeweils zu einem Themenschwerpunkt Grundlagen zusammenträgt, politische Debatten und Kontroversen aufzeigt und die politische Praxis und Erfahrung von Frauen reflektiert. Sowohl aktuellen Debatten in der Schweiz als auch feministischen Diskussionen in anderen europäischen und internationalen Ländern soll Raum gegeben werden.

Die «Olympe» wendet sich an Politikerinnen und andere politisch interessierte Frauen. Für diese wollen die Redaktionsfrauen Fakten und politisches Wissen von Frauen aufarbeiten und damit eine Argumentations- und Diskussionsgrundlage erstellen; und dies gerade auch für Bereiche, in denen